

Volkshochschule Hofer Land e.V.

Hygieneplan

Stand **22.02.2022**

1. Maßnahmenkonzept

Vorgaben

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten ist vorrangig und hat besondere Bedeutung.

Maßnahmen

- Maßnahmenkonzept wurde durch die Hygienebeauftragten erarbeitet und mit der Geschäftsführung abgestimmt
- Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsrat wurden in die Maßnahmenplanung einzubezogen.
- Koordination der Maßnahmen durch die Hygienebeauftragten
- Klare Kommunikation der Regeln an Kursteilnehmer, Lehrkräfte und Mitarbeiter vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge,...)

2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Vorgaben

Mitarbeiter müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

Allgemeine Maßnahmen

- Desinfizieren beim Betreten des Gebäudes
- Stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen halten (auch im Büro)
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten (und dabei von anderen Personen wegdrehen) und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen
- Die Hände vom Gesicht fernhalten
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange Waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Mechanische Barrieren (Acrylglas) sind installiert und es FFP2-Masken, in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA, zur Verfügung gestellt und getragen.
- Mehrfachbelegungen von Büroräumen sollen vermieden werden, sollte sie unumgänglich sein, sollte die Anzahl von einem/einer Beschäftigten pro 10 qm nicht überschritten werden
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen

3. Homeoffice

Vorgaben

Büroarbeiten sind je nach betrieblichen Möglichkeiten im Homeoffice auszuführen.

Maßnahmen

- Homeoffice organisatorisch ermöglichen entsprechend der betrieblichen Erfordernisse und Möglichkeiten

4. Regeln für den Kursbetrieb

Vorgaben

Auch im Kursbetrieb müssen vorher genannte Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Maßnahmen

- Kursbetrieb unter Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 m Abstand) und ggf. Reduzierung der Kursgröße, für Kurse im Bewegungs- und Entspannungsbereich ist ein größerer Abstand notwendig.
- Besondere Sitzordnung:
 - Einzeltische
 - Frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)
- Keine Partner- oder Gruppenarbeit, Veranstaltungen mit Körperkontakt sind untersagt.
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des Unterrichts bzw. bei Gesundheits- oder Bewegungskursen für die Zeit der unmittelbaren Sportausübung nicht vorgeschrieben, sofern der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.
- Kann jemand aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Um die Teilnehmer des Kurses und unsere Dozenten zu schützen, kann die Teilnahme am Kurs zusätzlich zu geltenden Zugangsvoraussetzungen nur bei Vorliegen eines aktuellen negativen Tests erfolgen.
- Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Kursen
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 10 Minuten Stoßlüften nach jeweils 60 min)
- Bei parallellaufenden Kursen versetzter Kursbeginn sowie Pausenzeiten und keine Raumwechsel.
- Keine Gruppenbildungen vor, während oder nach Veranstaltungen
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern / Tablets)

Bei Kursen im Bewegungs- und Entspannungsbereich dürfen keine gemeinsamen (Klein-)Geräte benutzt werden. Die Teilnehmer müssen ihre eigene Gymnastikmatte verwenden.
- Aufforderung an die Teilnehmer, bei coronaspezifischen Krankheitszeichen nicht an einem Angebot der VHS teilzunehmen
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

5. 3G plus-Pflicht

Vorgaben

Für Besucher der VHS gilt bei einem Besuch die 3-G-Pflicht (geimpft, genesen oder tagesaktueller Testnachweis). Diese gilt auch für Teilnehmer und Dozenten von Kursen der allgemeinen Erwachsenenbildung sowie der Gesundheitskurse.

Mitarbeiter, die nicht geimpft oder genesen sind, benötigen einen tagaktuellen Schnelltest.

Maßnahmen

- Vor Betreten des Hauses müssen genannten Personengruppen von den Mitarbeiterinnen der jeweiligen Anmeldung aufgefordert werden, ihren Impfmachweis, den Genesenen-Nachweis oder einen tagesaktuellen Schnelltest sowie ihr Personaldokument zu zeigen. Personen, die das nicht nachweisen können, dürfen das Haus nicht betreten und müssen das Gebäude wieder verlassen.
- Die VHS ist zur Überprüfung der Testnachweise für die genannten Personengruppen verpflichtet. Folgende Nachweise sind zugelassen:
- Geimpft
Nachweis in Papierform (z.B. Impfpass) oder digitaler (z.B. in der Corona-Warn-App oder CovPass-App) Form. Der Geimpft-Status gilt ab Tag 15 nach der Zweitimpfung.
- Genesen
 - Allgemein ist ein Genesenenzertifikat für geimpfte Personen bis zu 180 Tage/ 6 Monate nach Genesung gültig (für ungeimpfte Personen gilt das Genesenenzertifikat nur 90 Tage/ 3 Monate)
 - Digitaler Nachweis in der Corona-Warn-App oder CovPass-App (dazu muss der Teilnehmende ein Genesenenzertifikat durch den Hausarzt oder die Apotheke einholen und in der App einscannen -> sehr sicher)
 - PCR-Befund eines Labors, Arztes, Testzentrums, einer Teststelle (mind. 28, max. 90 bzw. 180 Tage alt)
 - Ärztliches Attest, Absonderungsbescheinigung, weitere behördliche Bescheinigungen mit Angaben zur Testart (PCR) und Testdatum/Melddatum
- Getestet
Zugelassene Tests:
 - Max. 48 h Gültigkeit: PCR-Test, PoC-PCR-Test, weitere Tests der Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik
 - Max. 24 h Gültigkeit: POC-Antigentest,

Diese Informationen muss der vorgezeigte Testnachweis mind. beinhalten:

 - Name und Anschrift der Teststelle
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
 - Name des verwendeten Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest, Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und -uhrzeit
 - Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis
 - Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person
- Nicht geimpfte oder genesene Mitarbeiter müssen täglich einen negativen Test vorlegen. Für sie besteht täglich die Möglichkeit an den betrieblichen Testungen teilzunehmen, die in den Räumlichkeiten der Fabrikzeile und Ludwigstraße angeboten werden. Alternativ dazu können sie Testergebnisse der offiziellen Teststellen vorlegen oder einen Schnelltest unter qualifizierter Aufsicht durchführen.
- Die Nachweisdokumente für nicht geimpfte oder genesene Kursleiter werden personenbezogen dokumentiert und 14 Tage gespeichert/aufbewahrt.

6. Schutzabstand

Vorgaben

Die Nutzung von Arbeitsflächen und Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.

Maßnahmen

- Mindestabstand gewährleisten
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Anmeldungen, Aufzüge etc.), sollen Schutzabstände auf den Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden.
- Das Tragen von FFP2-Masken ist nach Betreten des Hauses überall vorgeschrieben. Ausnahmen bilden nur feste Bürogemeinschaften, sofern der Schutzabstand eingehalten wird und pro Mitarbeiter mindestens 10m² zur Verfügung stehen sowie im Unterricht ebenfalls unter Einhaltung des Schutzabstandes.
- Am Empfang oder Arbeitsplätzen mit direktem Kundenkontakt (z.B. Anmeldebereich oder Beratungszimmer) werden Spuckschutze zur Risikominderung angebracht. Für weiteren Bedarf stehen mobile Spuckschutze zur Verfügung. Die Nutzung einer FFP2-Maske für den Beratenden und die Kunden wird vorgeschrieben. Diese sind auch bei vorhandenem Spuckschutz zu tragen.
- Festlegung der Wegführung für geringstmöglichen Kontakt (ggf. durch „Einbahnwege“)

7. Sanitärräume und Pausenräume

Vorgaben

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. In Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen.

Maßnahmen

- Hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern zur Verfügung stellen
- Alle sind zu ausreichend langem (mind. 30 Sek.) und gründlichem Händewaschen anzuhalten
- Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen
- Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren. Sanitäranlagen sollen nach einer Veranstaltung mit geeigneten Mitteln gereinigt werden.
- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind täglich besonders zu reinigen
- Unter Einhaltung des Mindestabstandes dürfen max. je 2 Personen gleichzeitig den Umkleieraum nutzen. Duschen werden für die Benutzung gesperrt.
- Ausreichenden Abstand sicherstellen (mindestens 1,5 m)
- Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Pausenräumen aufhalten, ist zu begrenzen
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen

8. Lüftung

Vorgaben

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko. Ziel ist es, möglichst wenige Personen in großen Bereichen zu verteilen. Generell sollte der Aufenthalt in dicht besetzten und nicht gelüfteten Räumen vermieden werden.

Maßnahmen

- Räume (insbesondere Besprechungs- und Schulungsräume) sollten mindestens 15 Minuten vor Benutzung gelüftet werden, besonders wenn sich zuvor dort andere Personen aufgehalten haben.
- Regelmäßige Lüftung in Abständen von 20 Minuten für ca. 5 Minuten, thermische Unbehaglichkeiten müssen aufgrund des Gesundheitsschutzes in Kauf genommen werden
- Das vorgegebene Intervall stellt die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten in Abhängigkeit der Raumgrößen, Personenbelegungen und Nutzungen (z.B. bei Tätigkeiten mit höherer Aerosolbildung) sicher.
- Am wirkungsvollsten ist die sogenannte Stoßlüftung bzw. Querlüftung mit weit geöffneten Fenstern. Auch eine Dauerlüftung mit Kippstellung der Fenster kann durch kontinuierlichen Luftaustausch ein zu starkes Ansteigen der Virenkonzentration in der Raumluft verhindern.
- Die verbaute Lüftungsanlage in der Ludwigstraße kann in einzelnen Räumen bei Bedarf für zusätzliche Frischluftzufuhr sorgen.
- Da es sich um 100% Außenluft handelt und die Anlage nicht im Umluftbetrieb arbeitet, stellt diese kein Infektionsrisiko dar.
- Um die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an Außenfrischluft während des Betriebes zu gewährleisten, müssen vorgeschriebene Wartungszyklen für die Anlage sichergestellt werden.

9. Infektionsschutzmaßnahmen im Innenraum

Vorgaben

Bei allen Kontakten innerhalb der Betriebsstätte sind die hier aufgelisteten Regeln zu beachten. Zusätzlich gelten folgende Maßnahmen.

Maßnahmen

- Alle VHS-Mitarbeiter können sich täglich durch geschulte Mitarbeiter testen lassen. Dieses Angebot wird in den Räumen der VHS durchgeführt und ist kostenfrei.
- Erweiterte Reinigung
 - Regelmäßige Oberflächenreinigung mit geeigneten Mitteln, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, -öffner, Lichtschalter, Handläufe, Fenstergriffe usw.) zu Beginn oder Ende des Tages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
 - Tastaturen und Computermäuse sind bei Benutzerwechsel zu desinfizieren
- Hygienisch sichere Müllentsorgung
- Bestehende Sitzgruppen werden so reduziert, dass der Mindestabstand gewährleistet ist
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des Unterrichts bzw. bei Gesundheits- oder Bewegungskursen für die Zeit der unmittelbaren Sportausübung nicht vorgeschrieben, sofern der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

9. Infektionsschutzmaßnahmen im Innenraum

- Grundsätzlich gilt, dass Mitarbeiter, Lehrkräfte sowie Kursteilnehmer selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufkommen. Bei Bedarf kann die VHS FFP2-Masken zur Verfügung stellen. Ausgabestelle: Anmeldung Ludwigsstraße 7
- Kann jemand aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Um die Teilnehmer der Kurse und unsere Dozenten zu schützen, kann die Teilnahme am Kurs jedoch nur bei Vorliegen eines aktuellen negativen Tests erfolgen.

10. Infektionsschutzmaßnahmen für Außendienst und Transporte

Vorgaben

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-) Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände einzuhalten. Zusätzlich sind Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen.

Maßnahmen

- Bei Kundenkontakten Mindestabstand (1,5 m) einhalten
- Möglichst einzeln arbeiten. Falls das nicht möglich ist, feste Teams bilden mit möglichst kleiner Zahl von Beschäftigten
- Auch Fahrzeuge möglichst einzeln oder in festen Teams nutzen
- Die jeweiligen Fahrzeuge immer den gleichen Personen/Teams zuordnen
- Fahrten auf ein notwendiges Minimum begrenzen
- Handhygiene auch beim Kunden sicherstellen, ggf. Desinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel im Fahrzeug zur Verfügung stellen
- Innenräume der Fahrzeuge regelmäßig hygienisch reinigen, Reinigungsintervalle verkürzen
- FFP2-Masken sind immer zu tragen.

11. Dienstreisen und Meetings

Vorgaben

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen reduzieren.

Maßnahmen

- Dienstreisen auf ein absolutes Minimum reduzieren und stattdessen Video- und Telefonkonferenzen nutzen
- Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ein ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein
- Teilnehmendenanzahl bei Präsenzveranstaltungen auf das notwendige Maß begrenzen

12. Arbeitsmittel und Werkzeuge

Vorgaben

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind so zu verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

Maßnahmen

- Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen verwenden
- Regelmäßige Reinigung und ggf. Desinfektion bei wechselnder Nutzung (z.B. PC, Handwerkzeuge, Kaffeemaschine)
- Bei größerer Nutzerzahl falls möglich, Handschuhe verwenden

13. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Vorgaben

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind zu verringern.

Maßnahmen

- Versetzte Arbeits-, Pausen-, Essenszeiten, um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zu gewährleisten
- Die maximale Personenanzahl pro Raum wird so begrenzt, dass jedem im Raum Anwesenden 10 qm zur Verfügung stehen. Hinweisschilder in den Räumen informieren zur Maximalpersonenzahl.

14. Zutritt betriebsfremder Personen

Vorgaben

Zutritt betriebsfremder Personen beschränken.

Maßnahmen

- Anzahl nach Möglichkeit auf ein Minimum begrenzen
- Für Besucher gelten neben der 3G-Pflicht alle durch die VHS festgelegten Hygienemaßnahmen.
- Einweisung betriebsfremder Personen in die aktuellen, betriebsspezifisch getroffenen Maßnahmen

15. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Vorgaben

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

Maßnahmen

- Personen mit Erkältungssymptomen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Personen mit entsprechenden Symptomen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen.

- Beim Auftreten einer bestätigten Infektion werden Kontaktpersonen Kat. 1 und 2 (= > 10 min Kontakt face to face) durch das Gesundheitsamt identifiziert und in Quarantäne geschickt.
- Beim Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets Frau Marion Herrmann (09281/714517, m.herrmann@vhshoferland.de) zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in Absprache mit Frau Marion Herrmann die weiteren Maßnahmen.

16. Mund-Nase-Schutz

Vorgaben

Grundsätzlich wird das Tragen von FFP 2-Masken nach Betreten der VHS-Gebäude vorgeschrieben. Diese müssen die ganze Zeit, außer während des Unterrichts oder während der unmittelbaren Sportausübung in Bewegungs- und Gesundheitskursen, getragen werden. Ausnahmen hierbei gibt es nur bei Mitarbeitern in festen Bürogemeinschaften, sofern dort sichergestellt ist, dass der Mindestabstand eingehalten wird und mindestens 10 m² pro Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Kann jemand aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Um die Teilnehmer des Kurses und unsere Dozenten zu schützen, kann die Teilnahme am Kurs jedoch nur bei Vorliegen eines aktuellen negativen Tests erfolgen.

Maßnahmen

FFP2-Masken vermindern das Infektionsrisiko von Beschäftigten durch Verringerung der Keimzahl in der Ausatemluft (Fremdschutz). Sie tragen entscheidend zur Verminderung des Infektionsrisikos bei.

- Beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind die Hinweise des Bundesamts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten (<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>)

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Mitarbeiter

Vorgaben

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

Maßnahmen

- Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition
- Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt.
- Die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Einbeziehung des Betriebsarztes.
- Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen, muss sowohl bei Personal als auch bei Teilnehmern eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt. Bei Beschäftigten ist der Betriebsarzt in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

18. Unterweisung und aktive Kommunikation

Vorgaben

Über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen.

Maßnahmen

- Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, s. o.) ist hinzuweisen. Mitarbeiter und Kursleiter erhalten die Hygieneregeln in schriftlicher Form und quittieren deren Empfang.

Quellenangabe:

- Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung und Hygiene im Betrieb während der Coronavirus-Pandemie der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), gesetzliche Unfallversicherung, bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, Massaquopassage 1, 22305 Hamburg
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs mit Abschlussklassen – Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Anmerkung: Wir unterstützen den Gendergedanken ausdrücklich, zur Vereinfachung der Lesbarkeit verzichten wir aber auf die Genderformulierung.